

Vertrag

zwischen

der Stadt
Straße, PLZ, Musterstadt
(im Folgenden „Stadt“ genannt)

und

der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG,
- vertreten durch den Vorstand - ,
Alte Karlsruher Straße 8, 76227 Karlsruhe
(im Folgenden „GBF“ genannt)

Vorbemerkung

Auf dem Friedhof der Stadt soll ein neues Grabpflegemodell eingeführt werden. Verfügungs- und Nutzungsberechtigte sollen die Möglichkeit erhalten, Urnen und Särge in Reihen- oder Wahl/Kaufgräbern zu bestatten und gleichzeitig einen Grabpflegevertrag mit der GBF abzuschließen. Für dieses Grabpflegemodell wird in der Stadt das Feld X vorgesehen. Sollte sich das Modell bewähren, werden die Vertragsparteien über eine Erweiterung der hierfür vorgesehenen Fläche verhandeln.

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Die Stadt weist auf dem Friedhof im Feld X ein Gräberfeld aus und verpflichtet sich, ein Grab innerhalb dieses Gräberfeldes nur dann an Verfügungs- und Nutzungsberechtigte zu vergeben, wenn diese gleichzeitig einen Grabpflegevertrag mit der GBF abschließen. Diese Verpflichtung entfällt nur dann, wenn auf dem Friedhof kein Urnengrab in einem anderen Gräberfeld zur Verfügung steht

Die Lage der Gräberfelder ergibt sich aus der beiliegenden Planskizze.
2. Die GBF bereitet das Gräberfeld zunächst teilweise für die Benutzung vor. Die vorbereitete Fläche muss je nach Nachfrage erweitert werden.
3. Die GBF verpflichtet sich, mit den Verfügungs- und Nutzungsberechtigten, die ein Grab auf dem Gräberfeld X in erwerben wollen, einen Grabpflegevertrag zu schließen. Die GBF wählt unter den Mitgliedsbetrieben einen geeigneten Betrieb in für die Grabpflege aus.
4. Die GBF nimmt in die mit den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten abzuschließenden Grabpflegeverträge auf, dass der Vertrag nur für die Dauer der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts abgeschlossen wird und am Beisetzung-

tag zu laufen beginnt.

5. Die GBF sorgt dafür, dass nur solche Mitgliedsbetriebe die Grabpflege ausführen, die gemäß § xx der jeweils gültigen Friedhofssatzung der Stadt eine Zulassung für die gewerbliche Betätigung erhalten haben.
6. Die GBF verpflichtet sich, die Grabpflege durch ihre Mitgliedsbetriebe entsprechend den Vorschriften der jeweils gültigen Friedhofsordnung der Stadt auszuführen.

§ 2 Haftung

Die GBF haftet für die von ihr und ihren Mitgliedsbetrieben als Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Die GBF stellt die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter frei, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 3 Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am Tag der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien. Er ist zunächst befristet auf 25 Jahre.

Er verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn nicht mit einer Frist von drei Monaten von einer Vertragspartei zum jeweiligen Jahresende gekündigt wird.

2. Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn wiederholt gegen vertragliche Pflichten verstoßen wird.
3. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung bleibt das Vertragsverhältnis der GBF mit den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten unberührt. Die GBF ist berechtigt und verpflichtet, die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 4 Vertrauensvolle Zusammenarbeit

1. Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit. Sollte sich eine vertragliche Regelung für einen Vertragspartner als unangemessen nachteilig erweisen, werden die Vertragspartner bemüht sein, im Wege von Nachverhandlungen einen angemessenen Interessenausgleich zu erzielen.

2. Die gärtnerischen Planungen des Gemeinschaftsgrabgartens werden durch die GBF erstellt und mit der Friedhofsverwaltung abgestimmt. Vor der Umsetzung werden die Planungen in den zuständigen Gremien der Stadt vorgestellt und beraten. Bei einer grundsätzlichen Ablehnung der Pläne wird die GBF weitere Alternativen erarbeiten, über die dann in den Gremien Konsens hergestellt werden soll.

§ 5
Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 6
Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist _____ .

§ 7
Salvatorische Klausel

Von der Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte vertragliche Zweck erreicht wird.

Karlsruhe, den _____ , den _____

Für die Genossenschaft
Badischer Friedhofsgärtner eG,
vertreten durch den Vorstand

Für die Stadt
.....